

## S a t z u n g

zum Bebauungsplan vom 1. April 1963  
der Gemeinde P l a n k o r t h,  
Landkreis Lingen/Ems

Aufgrund des Paragr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 - Nds. GVBl. I S. 126 - in Verbindung mit den Paragr. 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) hat der Rat der Gemeinde Plankorth folgende Satzung beschlossen:  
~~die hiermit verkündet wird:~~

### Paragr. 1 (Allgemeines)

Für die Bebauung des in Flur 1, Gemarkung Sawinkel, Gemeinde Plankorth gelegenen Gebietes ist der Bebauungsplan vom 1. April 1963 mit folgenden Anlagen verbindlich:

Anlage Nr. 1	Begründung
Anlage Nr. 2	Kostenschätzung.

Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Paragr. 2 (Nutzungsfestsetzung gemäss Paragr. 9 des BBauG in Verbindung mit der VO über die Nutzung der Grundstücke - BaunutzungsVO vom 26. Juni 1962 - soweit im Plan nicht geregelt)

- a) Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend Paragr. 4 der Baunutzungsverordnung festgelegt.
- b) Die im Paragr. 4 der BaunutzungsVO vorgesehenen Ausnahmen sind für das Gebiet des Bebauungsplans allgemein zulässig.
- c) Das Mass der baulichen Nutzung ist nach Paragr. 17 der Baunutzungsverordnung begrenzt. Es ist eine eingeschossige Bauweise zulässig.

### Paragr. 3 (Sockelhöhe)

Die Sockelloberkante der Hauptgebäude muss, gemessen in der Mitte des Baukörpers 0,60 m über der Mittenhöhe der vorbeiführenden fertigen Strasse liegen.

Paragr. 4 (Nebenanlagen)

- a) Nebenanlagen sind im Umfang der in Paragr. 14 der BaunutzungsVO enthaltenen Bestimmungen zulässig, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben.
- b) Nebengebäude dürfen nur in der als überbaubar dargestellten Grundstücksfläche errichtet werden. Die Bestimmungen des Paragr. 23, Ziffer 5 der Baunutzungsverordnung haben keine Gültigkeit für den oben genannten Bebauungsplan.
- c) Elt-Leitungen unter 15 KV sind unterirdisch zu führen.

Paragr. 5 (Baugestaltung, ~~geltende Bauordnung~~)

Gemäss Paragr. 9, Absatz 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, dass

- ~~a)~~ für die Gestaltung der in dem oben angegebenen Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigung die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I 938) erlassenen Satzung vom 16. VII. 1963 zu beachten ist,
- ~~b) alle Bauvorhaben den Bestimmungen der geltenden Bauordnung unterliegen~~

Paragr. 6 (Belastungen und Bindungen)

keine

Paragr. 7 (Ausnahmen und Befreiungen)

- a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplans kann gemäss Paragr. 31 (1) BBauG in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundzüge der Planung nicht beeinträchtigt werden:
  - 1. der Grundstücksgrösse bis zu 15 %
  - 2. der Höhenlage der baulichen Anlagen bis zu 0,50 m
  - 3. der Geschosszahl der Hauptgebäude bis zu zwei Geschossen.
- b) Befreiungen regeln sich nach Paragr. 31 Abs. 2 BBauG.


Paragr. 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäss Paragr. 6 (2) der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Paragr. 35 bis 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu 150,00 DM bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Paragr. 156 des Bundesbaugesetzes bleibt hiervon unberührt.

Paragr. 9

Diese Satzung tritt <sup>mit</sup> ~~am Tage~~ nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plankorth, den 16. 4. 1963

  
Bürgermeister



  
Ratsherr

**Genehmigt!**

**Der Regierungspräsident**



Osnabrück, den 18. 9. 1964

L. A.  
  
Oberregierungs baurat